Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil 1: Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Software

1. Allgemeines

1.1. Wenn der Kunde die Software ray.seven (im Folgenden „ray.seven“ oder „Software“) im Wege des Onlinezugriffs als SaaS-Leistung (Software as a Service) nutzt und Teilnehmern an seinen Veranstaltungen zur Verfügung stellt, gelten diese AGB.

1.2. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Software zur Durchführung des aus dem jeweiligen Einzelauftrag hervorgehenden Auftrages des Kunden zur Nutzung ihrer Funktionalitäten und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software durch den Anbieter gegenüber dem Kunden auf Zeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter Hinweis der vorrangigen Geltung seiner eigenen AGB erfolgt oder, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesem Vertrag abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.4. Zugehörige Einzelaufträge bzw. das jeweilige Angebot des Anbieters und/oder seine Angebotskalkulation gegenüber dem Kunden sowie der parallel zu schließende Auftragsverarbeitungsvertrag der Parteien sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Diese wesentlichen Bestandteile gehen bei Widersprüchen diesem Vertrag vor.

1.5. Der Anbieter schließt keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Vertragspartner sind ausschließlich Gewerbetreibende bzw. Unternehmer (§ 14 BGB). Der Kunde versichert mit Abschluss des Vertrages, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, er also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.6. Eine vertragliche Beziehung kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Anbieter zustande. Eine vertragliche Beziehung des Anbieters zu Dritten, wie beispielsweise Teilnehmern der Events des Kunden entsteht nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

Veranstalter ist der Kunde oder das/die von ihm benannte/n Unternehmen.

Soweit der Kunde die Software nutzt, stellt der Anbieter über die Software lediglich Infrastruktur und Funktionalitäten zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen dem Kunden und dessen Teilnehmern, sowie zur Verwaltung der Teilnehmer des Kunden zur Verfügung. Es ist daher ausschließlich Pflicht des Kunden, die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen im Hinblick auf die konkrete Nutzung von Infrastruktur und Funktionalitäten in eigener Verantwortung zu erfüllen. Der Kunde hat daher bspw. sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten seiner Kunden an ihn und an den Anbieter zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages, wie auch des Vertrages zwischen Kunde und seinen Kunden rechtmäßig und zulässig ist. Der Kunde trägt überdies Verantwortung für die ordnungsgemäße Information der Teilnehmer nach Art. 12 ff. DSGVO über die Datenverarbeitung.

1.7 Der Anbieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

2. Customizing bzw. Individualprogrammierung des Anbieters

2.1. Wenn und soweit im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart, passt der Anbieter die Software auf das konkrete Projekt des Kunden nach dessen Vorgaben in seinem Look & Feel an (Customizing)

und/oder programmiert der Anbieter für den Kunden auf Basis der bestehenden cloudbasierten Software individuelle Zusatzfeatures oder Funktionalitäten als Weblösung.

2.2. Der Anbieter kann die Leistungen selbst, das heißt durch eigene Mitarbeiter, erbringen und/oder sich nach eigenem Ermessen hierfür Dritten bedienen, beispielsweise freien Mitarbeitern bzw. Subunternehmern.

2.3. Projektablauf: Die Umsetzung der vereinbarten Leistung erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Wenn und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, vereinbaren die Parteien im Interesse eines strukturierten Projektablaufs, dass die Entwicklung und Erstellung der vereinbarten Leistung in enger Abstimmung erfolgt. Die Programmiersprache, sowie die Art und Weise der Programmierung liegt dabei ausschließlich im Ermessen des Anbieters. Ist hierfür die Mitwirkung des Kunden erforderlich, was insbesondere bei agiler Programmierung der Fall ist, erklärt der Kunde, dass er seinen Mitwirkungspflichten im erforderlichen Ausmaß und im erforderlichen zeitlichen Rahmen erbringt.

2.4. Projektteams: Abhängig von Größe und Umfang des Projekts bestimmt der Anbieter verbindlich, ob und in welchem Umfang es der Bildung von Projektteams bedarf. Nach entsprechender Prüfung und Information durch den Anbieter werden die Parteien unverzüglich mindestens jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter benennen (abhängig von der Projektgröße ggf. auch ein größeres Projektteam). Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen. Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Textform genügt). Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

2.5. Mitwirkungspflichten des Kunden: Den Kunden treffen im Rahmen des Zumutbaren sämtliche Mitwirkungspflichten, die zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind und in seinem Einflussbereich liegen. Der Kunde ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für Entwicklung, Herstellung und Pflege der Weblösung erforderlichen Informationen verpflichtet.

Der Kunde stellt dem Anbieter ggf. in die Weblösung einzubindenden Inhalte zur Verfügung. Für die Beschaffung/Herstellung der Inhalte und das Vorhandensein der erforderlichen Nutzungsrechte ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Weblösung verfolgten Zwecke eignen, ist der Anbieter nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden auf Mängel der Inhalte hinzuweisen.

Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere einzubindende Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. Der Anbieter wird mit dem Kunden abstimmen, ob und in welcher Form der Kunde Inhalte zur Verfügung stellt. Sofern eine Überlassung von Inhalten an den Kunden in digitaler Form vereinbart wird, ist auch das jeweils zu verwendende Dateiformat abzustimmen.

Soweit Testläufe, Abnahmetests o.ä. notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter abstellen, die bevollmächtigt sind, notwendige oder zweckmäßige Entscheidungen zu treffen. Sollten solche Tests erforderlich sein, können die Testfälle in einer Anlage zum Einzelauftrag von den Parteien definiert werden.

Sofern der Anbieter dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde dem Anbieter jeweils unverzüglich mitteilen. Die Parteien können dies, falls erforderlich, in einem Zeitplan als Anlage zum Einzelauftrag näher regeln.

Kann die Leistung des Anbieters aufgrund unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, so geht die damit einhergehende Verlängerung der Ausführungsdauer zu Lasten des Kunden.

2.6. Die Gewährleistungszeit für Programmierleistungen des Anbieters beträgt ein Jahr nach Abnahme durch den Kunden.

2.7. Die werkvertraglichen Leistungen des Anbieters (Customizing, Parametrisierung, Programmierung) werden in der Regel abschnittsweise unter Berücksichtigung des Angebots des Anbieters erbracht und vom Kunden abgenommen. Nach Fertigstellung der einzelnen Leistungen teilt dies der Anbieter dem Kunden mit, der dann prüft, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die (Teil-)Leistungen abzunehmen.

Erachtet der Kunde die erbrachten (Teil-)Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Anbieter unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird der Anbieter hierzu Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Der Anbieter wird sich in zumutbarem Umfang bemühen rechtzeitig gerügte Fehler zu beheben und die Software gemäß individueller, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung, ansonsten unverzüglich. fehlerfrei zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss aller Leistungen zeigt der Anbieter die Fertigstellung an und es erfolgt die Gesamtabnahme, die vom Kunden nicht wegen solchen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme zu erkennen waren.

Die Abnahme des Werks gilt auch ohne förmliche Abnahmeerklärung durch den Kunden spätestens dann als erfolgt, wenn der Kunde die angepasste Software produktiv genutzt hat (bspw. für ein konkretes Event), ohne das eine Mängelrüge erfolgt wäre. Ebenso wird die Abnahme dann angenommen, wenn der Anbieter den Kunden zweimal vergeblich unter Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat und der Kunde bis zum Ablauf der letzten Frist nicht nachvollziehbar schriftlich begründet hat, weshalb eine Abnahme noch nicht erfolgen kann.

2.8. Als Mehraufwand, der gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen des Anbieters, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die nicht vorab in einem Angebot, einer Einzelkalkulation oder einem Pflichtenheft o.ä. zwischen den Parteien abgestimmt waren oder solchen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen.

Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Solche Wünsche werden jedoch im Einzelfall vom Anbieter auf Umsetzbarkeit in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht geprüft. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahmevoraussetzungen vorliegen, aber noch keine Abnahme durch den Kunden erfolgt ist.

2.9. Die Parteien vereinbaren, dass alle vom Anbieter im Rahmen des Auftrages entworfenen, hergestellten, gelieferten Grafiken, Texte, Designelemente, Banner, Layouts etc. urheberrechtlich geschützt sind.

Soweit und solange es zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung gibt, erwirbt der Kunde lediglich einfache Nutzungsrechte an den geistigen Schöpfungen des Anbieters.

Der Anbieter behält sich alle Rechte an den (auftragsgemäß) erstellten Werken ausdrücklich vor.

An geeigneten Stellen werden in die Weblösung bzw. den Programmcode Hinweise auf die Urheberstellung des Anbieters aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung zu entfernen oder zu verändern.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Weblösung insgesamt bzw. von Bestandteilen der Weblösung im Internet. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Weblösung oder die vollständige Weblösung in anderer Form zu nutzen.

3. Nutzung der Software (SaaS) / Verfügbarkeit

3.1. Der Anbieter ermöglicht dem Kunden bis zum Abschluss des damit durchzuführenden Projektes bzw. Auftrages gemäß des jeweiligen Einzelauftrags auf die – ggf. angepasste bzw. umprogrammierte – Software online zuzugreifen und die dort zur Verfügung stehenden Funktionalitäten zu nutzen.

3.2. Der Anbieter kann jederzeit den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern und in der Abwägung die schutzwürdigen Interessen des Kunden nicht eindeutig überwiegen.

3.3. Der Anbieter ist bemüht ein Höchstmaß an Erreichbarkeit im Rahmen seines Einflussbereichs zu ermöglichen. Der Anbieter gewährleistet die Verfügbarkeit im Rahmen seines eigenen Einflussbereichs unter der Maßgabe, dass ggf. geringfügige Zeiträume der Nichtverfügbarkeit zum Zwecke der Wartung des Systems nicht auszuschließen sind. Der Anbieter wird die Durchführung solcher Wartungsmaßnahmen, soweit möglich und zumutbar, jedoch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Wartungsmaßnahmen während einer Veranstaltung des Kunden können nicht ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn die Veranstaltungszeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten liegen. Dem Kunden wird empfohlen, dem Anbieter die Zeiten wichtiger Veranstaltungen mitzuteilen. Soweit möglich, wird der Anbieter dann keine Wartungsmaßnahmen in diesem Sinne durchführen, es sei denn dies wäre ausnahmsweise zwingend erforderlich, um den weiteren Ablauf des Events sicherzustellen. Sollte aufgrund einer Wartung voraussehbar eine Nichtverfügbarkeit von über einer Stunde Dauer drohen, so wird der Anbieter dies vorab auf der Website www.rayseven.com oder per E-Mail bekannt machen. Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit, Stabilität und Funktionstüchtigkeit des Internets insgesamt oder der zur Verbindungsherstellung zum Service des Anbieters erforderlichen Infrastruktur Dritter (Access-Provider, Backbones, DNS-Server o.ä.) und kann daher für solche Umstände auch keine Verfügbarkeitszusagen machen und dafür auch nicht haften.

Der Anbieter optimiert die Software wie folgt:

- Browser:
  Safari
  Mozilla Firefox
  Chrome
  Microsoft Edge

- Bildschirmauflösung:
  ist nur Vertragsbestandteil, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Pflichten & Zusicherungen des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Er ist im Übrigen zur regelmäßigen, gefahrentsprechenden Datensicherung und zur Erstellung von Sicherungskopien, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten, verpflichtet. Der Anbieter speichert seinerseits Backups, übernimmt aber ohne gesonderte, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung keine Gewähr dafür, dass bestimmte Daten des Kunden noch vorhanden sind.

4.2. Der Kunde sichert zu, dass er für den Zugang zum Backend der Software ein sicheres Passwort nach dem Stand der Technik wählt und dieses Dritten gegenüber geheim hält. Weiß der Kunde oder hat er Anlass zu vermuten, dass Dritte in den Besitz der Zugangsdaten gelangt sind, hat er dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter hat keine Möglichkeit das Passwort einzusehen und wird den Kunden nur systemseitig zu Login-Zwecken oder zum Ändern des Passwortes nach dem Passwort fragen.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet erkennbare Mängel unverzüglich dem Anbieter anzuzeigen. Mängel im Sinne dieser Vereinbarung liegen dann nicht vor, wenn ein Fehler darauf basiert, dass die Hard- und Software der an der Veranstaltung teilnehmenden (wie z.B. Vertriebspartner, Teilnehmer, Sponsoren, Beschäftigte des Kunden) nicht dem Stand der Technik entspricht, insbesondere die Browserversion nicht aktuell ist.

4.4. Der Kunde verpflichtet sich die Software nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges und nur für eigene Zwecke zu nutzen.

4.5. Der Kunde hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Nutzung der Software von seinen Kunden und von ihm selbst erhoben und von ihm bzw. vom Anbieter vereinbarungsgemäß verarbeitet werden rechtmäßig und zulässig erhoben und verarbeitet werden. Die Parteien verpflichten sich parallel einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung des Anbieters für den Kunden nach Artikel 28 DSGVO zu schließen. Sollte der Anbieter als Auftragsverarbeiter solcher Daten Ansprüchen Dritter (bspw. von Betroffenen oder von Aufsichtsbehörden) ausgesetzt sein, so stellt ihn der Kunde von solchen Ansprüchen frei.

4.6. Pflichten bei Versand von Einladungsmails: Der Anbieter verfügt über einen E-Mail-Dienst, der die Versendung von Einladungsmails an vom Kunden zur Verfügung zu stellende Mailinglisten ermöglicht. Dieser E-Mail-Dienst ist unter anderem in der Lage, Unzustellbarkeitsnachrichten automatisiert zu erfassen. Gleichzeitig vergibt der E-Mail-Dienst ein Rating. Je mehr „falsche“ (= unzustellbare“ oder vom Empfänger als „Spam“ markierte) E-Mail-Adressen angeschrieben werden, desto schlechter wird dieses Rating. Das kann dazu führen, dass der Anbieter des E-Mail-Dienstes das weitere Versenden von E-Mails sperrt, sobald ein gewisser Prozentsatz solcher falschen E-Mails erreicht wird. In jedem Fall führt ein schlechteres Rating zu Lasten des Anbieters dazu, dass er als potentieller Versender von Spam-Mails ganz oder temporär für die weitere Versendung von E-Mails gesperrt werden kann, was zu Mehraufwand und Mehrkosten führt. Hat der Kunde den Anbieter mit dem Versand von Einladungsmails an die (potentiellen) Teilnehmer beauftragt, gilt daher ergänzend folgendes:

- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Mailinglisten, die er dem Anbieter zum Zwecke der Versendung von Einladungsmails zur Verfügung stellt, vorab auf valide E-Mail-Adressen geprüft sind und einen möglichst niedrigen Prozentsatz an falschen (also unzustellbaren) E-Mail-Adressen enthält.
- Der Anbieter ist berechtigt, unverzüglich, sobald festgestellt wird, dass mehr als 5% der gelieferten E-Mailadressen unzustellbar sind, den Versand der Einladungsmails abzubrechen. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Fortführung/Abschluss des E-Mail-Versands über das System. Der Anbieter wird den Kunden informieren und ihm Mehrkosten für den manuellen/alternativen Versand der übrigen E-Mails mitteilen. Der Kunde kann entscheiden, ob er bereit ist, diese Mehrkosten zu tragen (dann wird der Anbieter den alternativen Versandweg wählen und die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung stellen) oder, ob der weitere E-Mail-Versand abgebrochen wird. Die vereinbarten Kosten für den Versand der Einladungsmails hat der Kunde in letztem Fall dennoch ohne Abzug zu leisten, da für den Anbieter durch den Vorfall weiterer Aufwand entstanden ist.
- Führt der Kunde vereinbarungsgemäß eigenständig Datenimporte in das System des Anbieters durch und startet den E-Mailversand aktiv selbst, hat er Kosten und Mehraufwendungen des Anbieters in vollem Umfang zu tragen, die durch eine Sperrung des E-Mail-Systems verursacht werden, welche dem Kunden zuzurechnen ist.
- In allen Fällen hat allein der Kunde die Verantwortung dafür, dass der Versand von Werbemails an die E-Mail-Empfänger rechtlich zulässig ist.
- Auf Verlangen des Anbieters ist der Kunde verpflichtet dem Anbieter nachzuweisen, dass er die Erlaubnis zum Versand an die gelieferten Daten hat.

5. Eingestellte Inhalte

5.1. Der Kunde ist selbst und allein für nicht vom Anbieter eingestellte Inhalte verantwortlich.

5.2. Soweit der Kunde selbst oder der Teilnehmer einer Veranstaltung des Kunden (wozu auch Sponsoren, Kooperationspartner und dergleichen gehören) Bilder, Texte, Videos und dergleichen einstellt, versichert er, entweder selbst die hierfür erforderlichen Rechte zu haben (z.B. in dem er den Text selbst geschrieben, das Bild selbst gemacht hat) oder sich zumindest vorab die nötige Zustimmung von dem jeweiligen Rechteinhaber (z.B. dem Autor des Textes, dem Fotograf des Bildes, den abgebildeten Personen) beschafft zu haben.

5.3. Inhalte, die unter dem Verdacht stehen, Rechte Dritter zu verletzen, können vom Anbieter unmittelbar ohne Rücksprache jederzeit korrigiert, gesperrt bzw. gelöscht werden.

6. Service und Support durch den Anbieter

6.1. Der Anbieter stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB oder ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung diverse Service- und Supportleistungen zur Verfügung.

6.2. Im Rahmen der Service- und Supportleistungen schuldet der Anbieter keinen Erfolg, sondern das Tätigwerden und das Bemühen im Rahmen des Supports zu helfen. Der Anbieter erbringt hierfür Leistungen zur Problembeseitigung im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen und bedienfehlerfreien Nutzung der Software.

6.3. Der Anbieter beginnt innerhalb angemessener Frist mit der Prüfung und Behebung ihm gemeldeter Fehler. Wenn einzelvertraglich für die konkrete Veranstaltung vom Kunden ein entsprechender Supportservice gebucht wurde, beginnt das Supportteam des Anbieters während der Veranstaltung unverzüglich mit der Prüfung und Behebung ihm gemeldete Fehler. Nach einer Fehlermeldung des Kunden wird der Anbieter innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten unter Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit der Fehlerbeseitigung beginnen. Wenn und soweit vom Kunden im Einzelfall ein entsprechender Supportservice gebucht wurde, wird während einer Veranstaltung unverzüglich mit der Fehlerbehebung begonnen und dann nicht nur im Rahmen der Geschäftszeiten des Anbieters.

6.4. Art und Weise der Bearbeitung und Erledigung der Anfrage des Kunden (z.B. per E-Mail oder per Rückruf) und Art und Weise der Fehlerbeseitigung stehen im Ermessen des Anbieters.

6.5. Die Beseitigung eines Fehlers kann auch in Form von Handlungs- bzw. Umgehungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

6.6. Ist die Bereitstellung einer Hotline für den Support vereinbart, so stellt der Anbieter dem Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten fachkundiges Personal zur Hilfe per Telefon zur Verfügung. Anspruch auf Erreichbarkeit der Hotline außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder an Wochenenden, Feiertagen etc. besteht ohne gesonderte Vereinbarung nicht.

6.7. Der Anbieter wird auf Wunsch des Kunden die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen und die nicht in den Leistungen der Wartung enthalten sind, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung, sonst gegen die üblichen Sätze erbringen:

- Leistungen des Anbieters vor Ort beim Kunden;
- Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürozeiten des Anbieters vorgenommen werden;
- Leistungen an der Software, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
- Leistungen an der Software, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Anbieter zu vertretenden Umständen erforderlich werden;

- Anpassungen der Software, die über die vom Anbieter bereits gelieferten Anpassungen hinausgehen und beispielsweise aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Anwenders resultieren.

6.8. Der Kunde wird den Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen. Er wird Fehlermeldungen dem Anbieter so übermitteln, dass dieser möglichst alle erforderlichen Informationen zur Erkennung und Beseitigung des Fehlers erhält. Der Kunde hat hierfür die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung zu benennen und den Mangel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat Nachweise in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, mit denen der Fehler bzw. der aufgrund eines Fehlers generierte fehlerhafte Output reproduziert werden kann. Hierzu gehören auch Screenshots.

6.9. Der Kunde hat dem Anbieter Zugang zu allen Informationen und Systemeinrichtungen in dem Umfang zu gewähren, wie dies erforderlich ist, um die Supportleistungen zeitgerecht zu erbringen.

6.10. Die Vergütung für die Supportleistungen wird in dem zugehörigen Angebot bzw. dem Einzelauftrag vereinbart. Im Zweifel gelten die üblichen Sätze des Anbieters als vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Leistungen sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste des Anbieters gesondert zu vergüten.

6.11. Ansprüche wegen mangelhafter Supportleistungen verjähren innerhalb eines Jahres.

6.12. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für erbrachte Supportleistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen vornehmen, denen der Anbieter vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

6.13. Sofern vom Anbieter erbrachte Leistungen nicht unter die Sach- und/oder Rechtsmängelhaftung fallen und auch nicht von der Supportvergütung erfasst sind, trägt der Kunde die Kosten für alle Maßnahmen des Anbieters, die dieser aufgrund einer Mangelmeldung des Kunden erbracht hat und für erforderlich halten durfte nach Maßgabe der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze des Anbieters.

7. Nutzungsrecht an der Software

7.1. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, widerrufliches und zeitlich auf die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Software.

7.2. Die Nutzung der Software ist für alle unternehmerischen Zwecke des Kunden zulässig; soweit sie dem Verwendungszweck gemäß diesem Vertrag und des jeweiligen Einzelvertrages nicht widersprechen.

7.3. Andere oder weitergehende Nutzungen und Verwertungen sind unzulässig. Der Anbieter räumt dem Kunden solche anderen oder weitergehenden Nutzungsrechte ausdrücklich nicht ein.

7.4. Der Anbieter behält sich vor, den Zugang zur Software zu sperren, wenn der Kunde schuldhaft entgegen den Ziffern 7.1. bis 7.3. gehandelt oder Dritten unbefugt die Nutzung oder Verwertung der Software ermöglicht hat und der Kunde nach Mahnung des Anbieters mit angemessener Fristsetzung, dies nicht unterlässt.

8. Rechte an der Software

8.1. Sämtliche Kennzeichenrechte, Rechte an geschäftlichen Bezeichnungen, Namensrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte an der Software selbst, den einzelnen grafischen und textlichen Elementen und den Funktionalitäten und Diensten stehen

alleine dem Anbieter zu und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht genutzt, verbreitet, kopiert, vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht, aufgeführt, gesendet oder sonst wie verwertet werden.

8.2. Eine Übertragung von Verwertungs- oder Schutzrechten auf den Kunden findet nicht statt.

8.3. Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

Teil 2: Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit mit STR8 GmbH & Co KG

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1. Die Vergütung kann dem Angebot, der Angebotskalkulation bzw. der Auftragsbestätigung des Anbieters bzw. dem Einzelauftrag entnommen werden.

9.2. Alle Preise verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder geleistete Beträge zurückgebucht bzw. zurückbelastet werden, ist der Anbieter, unbeschadet weitergehender Ansprüche, berechtigt, den Zugang des Kunden zur Software zu sperren. Gleicht der Kunde die offene Forderung aus, wird der Zugang wieder entsperrt.

9.4. Alle Abrechnungen erfolgen in Euro.

9.5. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Ihren Lasten.

9.6. Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig, soweit nicht anders vereinbart.

9.7. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

9.8. Der Anbieter kann die vereinbarte Vergütung und/oder Kosten nachträglich einseitig erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten seine vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1. Wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Nutzungsberechtigung gemäß Einzelvertrag.

10.2. Die Geltung eines ggf. mit Ihnen geschlossenen Rahmenvertrages läuft auf unbestimmte Dauer unabhängig von der Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

10.3. Beiden Parteien bleibt die Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund vorbehalten.

Ein solcher wichtiger Grund für eine Kündigung kann bspw. sein, wenn über unsere Software Inhalte verbreitet werden oder werden sollen, die rechtswidrig, diskriminierend, rassistisch, antisemitisch, kriegspropagandistisch, extremistisch, verfassungsfeindlich, menschenverachtend, tierwohlverachtend oder sonst gegen die guten Sitten verstoßend sind.

11. Schadensersatz / Haftungsfreistellung / Rechte Dritter / Höhere Gewalt

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter den Schaden zu ersetzen, der diesem aus einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Kunden entsteht.

11.2. Der Kunde stellt den Anbieter im Falle der Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen von dessen Haftung gegenüber Dritten frei. Er wird dem Anbieter hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich Anwaltsgebühren, Folgeschäden, entgangenen Gewinn u.ä. auf Nachweis erstatten. Das gilt dann nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Diese Fortgeltung gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

11.3. Werden durch die Nutzung der Software durch den Kunden Rechte Dritter verletzt, so wird der Kunde die vertragswidrige bzw. rechtswidrige Nutzung nach Aufforderung durch den Anbieter sofort einstellen.

11.4. Im Falle Höherer Gewalt kann der Anbieter bereits auftragsgemäß erbrachte Leistungen abrechnen; soweit es sich nicht um teilbare Leistungen handelt, kann der Anbieter zumindest die tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen.

12. Haftung des Anbieters

12.1. Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sind, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, stets nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Bei einer nur einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannter Kardinalpflichten) ist die Haftung – soweit der Schaden nicht Leib, Leben oder Gesundheit oder eine versprochene Garantie betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Leistungen wie der jeweils vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise und vorsehbarerweise gerechnet werden muss. Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

12.3. Bei Verträgen über kostenlose Leistungen hat der Anbieter unabhängig von den Regelungen der Ziffern 12.1. bis 12.2. gemäß dem gesetzlichen Haftungsmaßstab des § 521 BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

12.4. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl des Anbieters als auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

12.5. Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, haftet der Anbieter dafür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige, vollständige und dem Wert der Daten angemessen häufige Sicherung durch den Kunden oder durch den Anbieter, soweit dieser beauftragt war, vermieden worden wären.

12.7. Werden durch die Nutzung der Software durch den Kunden Rechte Dritter verletzt, so wird der Kunde die vertragswidrige bzw. rechtswidrige Nutzung nach Aufforderung durch den Anbieter sofort einstellen.

13. Datenschutz / Personenbezogene Daten

13.1. Der Anbieter wird die Teilnehmer ausschließlich mit eigener Software und in dem mit dem Kunden abgestimmten Umfang tracken. Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Anbieter die Teilnehmerdaten in der mit dem Kunden abgestimmten Frist löschen.

13.2. Der Kunde sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seinem Event (wozu auch Sponsoren, Kooperationspartner und dergleichen gehören) in die Speicherung und Verarbeitung der von ihnen eingegebenen personenbezogenen Daten wirksam einwilligen. Dies gilt auch für die Speicherung der IP-Adressen, die bei jeder Nutzung der Software übermittelt werden und für die Nutzung von Cookies durch den Anbieter zur Ermöglichung der Identifikation des Kunden (siehe auch Ziffer 13.1.). Die Einwilligung umfasst auch den Umstand, dass der Anbieter die personenbezogenen Daten zur Aufklärung eines Missbrauchs der Plattform und zur Rechtsverfolgung auch bis zu 3 Monate über das Ende des Nutzungsverhältnisses hinaus speichert.

14. Aufnahmerechte, Referenznennung

14.1. Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweiszwecken zu fertigen.

14.2. Wir sind berechtigt, Ihren Namen und Ihre Veranstaltung als Referenz in angemessenen Umfang zu Werbezwecken zu nennen.

15. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

15.1. Sie und wir vereinbaren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenseitig absolutes Stillschweigen auch über das Vertragsende hinaus.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat und die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet sind.

15.2. Sie und wir sind jederzeit berechtigt, auch nach Vertragsschluss über einzelne Informationen eine eigenständige Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen, die die Rechte des Informationsgebers angemessen und unter Wahrung der hier vereinbarten Rechte und Pflichten wahrt.

15.3. Sie und wir sind verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht auch unseren Beschäftigten, Kooperationspartnern, Mitgesellschaftern und/oder Mitgeschäftsführern aufzuerlegen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der hier geregelten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in diesem Falle bemühen, die (teilweise) unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der (teilweise) unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

17. Rechtsordnung / Gerichtsstand / Abtretung / Aufrechnung / Kommunikation

17.1. Für die Geltung dieser AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, wie dem UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters.

17.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht abgetreten oder sonst wie übertragen werden, ohne dass die andere Partei zuvor zugestimmt hat.

17.4. Der Kunde kann die Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen erklären, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

17.5. Liegt dieser Vertrag in mehreren Sprachfassungen vor, so ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung rechtlich verbindlich.

AGB für Eventkunden

1. Geltung dieser AGB

Es gelten Teil 1 und Teil 2 der AGB für die Nutzung der Software auch für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen entsprechend.

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend dann, wenn der Kunde den Anbieter über die reine Bereitstellung der Software hinaus, z.B. für die Bereitstellung von Hardware oder auch für die Planung, Organisation und Durchführung einer oder mehrerer Veranstaltungen beauftragt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Alle angebotenen Leistungen werden unter dem Vorbehalt der jeweiligen Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch uns erbracht. Ist eine angebotene Leistung im Zeitpunkt des Bedarfs nicht mehr verfügbar und/oder nicht mehr zu dem angebotenen Preis verfügbar, werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen und auf Wunsch neu anbieten.

2.2 Bei der Veranstaltungsplanung lässt sich naturgemäß nicht vermeiden, viele wichtige Eckpunkte nicht von vornherein unveränderlich vereinbaren zu können (z.B. Teilnehmerzahlen, Programm usw.): Oftmals ist ein „Baustein“ von anderen „Bausteinen“ abhängig, Daher wird vereinbart, dass wir für die Verfügbarkeit von Leistungen Dritter zum Veranstaltungszeitpunkt nur verantwortlich sind, wenn diese von uns ausdrücklich zugesichert wird oder soweit wir im Rahmen unseres Angebots bzw. im Einzelfall nicht auf etwaige Fristen für die Freigabe durch Sie hinweisen. Insoweit übernehmen wir keine Verantwortung aus (Folge-)Schäden, die auf eine verspätete oder verzögerte Freigabe von Einzelleistungen durch Sie beruhen.

3. Vergütung

3.1 Für Veranstaltungen und Reisen außerhalb des Euro-Währungsgebietes besteht die Wahrscheinlichkeit von Währungsschwankungen. Insofern kann die Gesamtsumme des Projektes in Euro von dem zum Zeitpunkt des Zahlungsauftrages an einen Leistungsträger oder Nachunternehmer außerhalb des Euro-Währungsraumes geltenden Wechselkurs abhängen und sich verändern. Es werden die durch die Europäische Zentralbank jeweils tagesaktuell zum Abrechnungszeitpunkt veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt.

3.2 Wir sind berechtigt, eine Handling Fee von bis zu 20 % der Nettosumme zu berechnen, wenn wir für Auswahl, Beauftragung und/oder Betreuung von Dienstleistern/Leistungsträgern beauftragt sind, und diese den Vertrag direkt mit Ihnen schließen.

3.3 Wir sind berechtigt, branchenübliche Provisionen und Rabatte im Innenverhältnis zu von uns beauftragten Dienstleistern oder Leistungsträgern (sog. Kick-Back-Provisionen) ohne Verrechnung einbehalten. Dies gilt aber nicht, wenn der Dienstleister oder Leistungsträger die Provision ausdrücklich für Sie bestimmt und uns lediglich zur Weiterleitung überlassen hat. § 667 BGB wird in jedem Fall ausgeschlossen, d.h. § 667 BGB gilt auch dann nicht, wenn Sie mit uns einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen haben.

4. Risiken der Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts

4.1. Sie sind auch dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und Kosten verpflichtet, wenn die Veranstaltung oder der Auftragsgegenstand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben und die nicht auf Höherer Gewalt beruhen, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird.

4.2. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern wir diese Gründe nicht zu vertreten haben.

4.3. Es wird widerleglich vermutet, dass terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen" Ihrer Risikosphäre zugeordnet werden.

Dies gilt auch für Sicherheitserwägungen, die nicht auf einer schuldhaften mangelhaften Leistung durch uns hervorgerufen werden.

Dies gilt ebenso für einen von uns nicht zu vertretenen Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf Sie, wenn wir die Überlassung von Gegenständen schulden.

5. Verantwortliche Personen

5.1. Sie und wir benennen jeweils mindestens eine Person, die für die Abwicklung des Vertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

5.2. Sie und wir benennen für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung jeweils mindestens eine Person mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf. Diese Person muss bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein. Dies gilt für Sie dann nicht, wenn wir auftragsgemäß Aufbau, Abbau und die Veranstaltung eigenständig betreuen sollen.

6. Unsere Stellung als Generalunternehmer oder Stellvertreter bzw. Vermittler

6.1. Soweit wir als Generalunternehmer auftreten und mit Leistungsträgern Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schließen, sind wir außerhalb des Falles von Treu und Glauben (z.B. wenn Sie die Informationen unbedingt zur Durchsetzung Ihrer Rechte oder Ansprüche benötigen) nicht verpflichtet, diese Namen, Vertragsverhältnisse oder Abrechnungen offenzulegen. In dem Fall einer Offenlegung ist Ihnen untersagt, die Informationen dazu zu nutzen, etwaige künftige Aufträge direkt unserem Nachunternehmer zu erteilen.

6.2. Soweit wir als Stellvertreter im Auftrag/auf Rechnung für Sie oder Vermittler auftreten und dadurch die Verträge zwischen dem Leistungsträger direkt mit Ihnen zustande kommen, stellen Sie uns kostenfrei auf Wunsch entsprechende Vollmachten aus.

7. Einsatz von Ihren Materialien, Rechten und Ihre Vorgaben

7.1 Wenn Sie eine Veranstaltungsstätte, Gerätschaften, einen Dienstleister, Weisungen usw. vorgeben oder an uns überlassen und wir selbst nicht mehr die freie Auswahl haben, sind wir nicht verpflichtet, diese bzw. deren Leistungen auf Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen. Dies gilt nicht, soweit sich uns die Ungeeignetheit / Unzuverlässigkeit / Rechtswidrigkeit usw. aufdrängt und Sie erkennbar aufklärungsbedürftig sind, oder soweit die Prüfung ausdrücklich Gegenstand unseres Auftrages ist.

7.2 Soweit im Rahmen unserer Leistungserbringung Materialien von Ihnen verwendet oder genutzt werden sollen, haben Sie auf Ihre Kosten für eine rechtzeitige Anlieferung je nach Vereinbarung an unseren Sitz oder an den Veranstaltungsort Sorge zu tragen.

7.3 An uns gelieferte und nicht genutzte oder wieder verwendbare Materialien von Ihnen müssen innerhalb des Mietzeitraums der Veranstaltungsstätte, ansonsten innerhalb einer Woche nach Abschluss unserer Leistungen wieder abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Materialien auf Ihre Kosten fachgerecht zu entsorgen oder an Sie liefern zu lassen.

7.4 Soweit die zur Verfügung gestellten Helfer oder Geräte nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen und wir deshalb für geeigneten Ersatz sorgen müssen, sind Sie zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

7.5 Soweit Sie uns Schutzrechte (Logo, Foto, Texte usw.) überlassen, sind wir berechtigt, diese vertragsgemäß zu nutzen und soweit notwendig auch an Dritte weiterzugeben. Sie stellen sicher, dass wir hierzu berechtigt sind bzw. informieren uns schriftlich über etwaige Bedenken oder Beschränkungen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.1 entsprechend.

8. Besondere Vereinbarungen mit Blick auf die Sicherheit

8.1 Sie sind verpflichtet, den am Veranstaltungsort angebrachten sicherheitsrelevanten Hinweisen (z.B. vom Betreiber der Location, Betreiber von Fahrgeschäften oder Anlagen usw.) Folge zu leisten, ebenso Vorgaben und Empfehlungen des örtlichen ausführenden Dienstleisters oder anderer Berater, die über die notwendigen örtlichen und inhaltlichen Kenntnisse verfügen, um etwaige Gefährdungen beurteilen zu können.

8.2 Sie sind für das Tun und Unterlassen Ihrer Beschäftigten, der von Ihnen beauftragten Dienstleister und Ihrer Gäste verantwortlich, soweit wir nicht diese Personen zu einem rechtswidrigen Handeln oder Unterlassen rechtswidrig veranlasst haben.

8.3 Soweit Sie Dritte einladen oder teilnehmen lassen, sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die hier genannten Vorgaben beachten und einhalten.

9. Eigentum, Schutz unserer Dokumente, Nutzungsrechte

9.1. Von uns erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen, Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum und sind nach Vertragsende wieder an uns zurückzugeben, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

9.2. Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen Ihnen und uns kein Vertrag zustande, so verbleiben alle Leistungen und Rechte ausschließlich bei uns.

9.3. Für alle von uns erstellten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen (Werke) gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetzes geschützt sein sollten. Außerdem gelten unsere Veranstaltungskonzepte, Vertragsunterlagen, Planungsunterlagen, Kalkulationsunterlagen, Checklisten, Adresslisten usw. als Geheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Dies gilt aber dann nicht, soweit das Werk derart offenkundig allgemein-üblich ist, dass ein Schutz aus 9.3. Sie unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Sie sind darlegungspflichtig dafür, dass das Werk ganz oder teilweise offenkundig allgemein-üblich ist, wir sind dann beweispflichtig dafür, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall ist.

9.4. Sie erwerben mit der vollständigen Bezahlung der fälligen Vergütung und Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Sie erwerben nur dann ohne Bezahlung diese Nutzungsrechte, soweit im Verhältnis zum Vertragszweck bzw. Nutzungszeit eine spätere Fälligkeit vereinbart ist. Darüber hinaus gehende Nutzungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Vergütungspflicht. Wir sorgen im Rahmen ihres Auftrages nur für die Lizenzierung der für den Auftrag notwendigen Rechte Dritter (z.B. Lizenz für die Aufführung bei einer beauftragten Musikaufführung). Soweit Sie fremde Werke bzw. Rechte darüber hinaus nutzen

möchten, sind Sie selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Rechte verantwortlich (z.B. Aufzeichnung der Aufführung auf Video und Upload des Videos im Internet). Wiederholte Nutzungen durch Sie ohne ebenso wiederholten vergüteten Auftrag an uns lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus, soweit die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und/oder mit der bisherigen Vergütung bereits angemessen abgegolten ist. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

10. Besondere Vereinbarungen bei vorübergehender Überlassung von Sachen

Wenn wir Ihnen Geräte oder Gegenstände vorübergehend überlassen, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, gelten folgende Regelungen:

10.1. Eine Untervermietung oder Weitergabe, die nicht vertragsgemäß notwendig ist (z.B. damit der von Ihnen beauftragte Techniker die Sache bedienen kann) gemieteter Sachen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

10.2. Sie sind verpflichtet, sämtliche üblichen Schutzmaßnahmen und notwendigen Sicherungsvorkehrungen vor Diebstahl und Vandalismus einzuhalten. Sie haften ab dem Überlassen der Miet-Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und solche Beschädigungen, die außerhalb einer vertragsgemäßen Abnutzung bzw. Beanspruchung liegen, soweit nicht wir auftragsgemäß für die Betreuung und Bewachung verantwortlich sind.

10.3. Im Falle von Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust müssen Sie uns – vorbehaltlich weiterer Ansprüche, die aus der Zerstörung der Beschädigung des Equipments resultieren – den Wiederbeschaffungswert des Equipments zu ersetzen, d.h. den Netto-Kaufpreis, den wir für eine Ersatzbeschaffung des Equipments aufbringen müssen. Es bleibt Ihnen aber vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist; in diesem Fall ist kein Schaden bzw. dieser geringere Schaden zu erstatten.

10.4. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn wir ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn wir sie verweigert haben oder in unzumutbarer Weise verzögert, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für Sie gegeben ist.

10.5. Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht handelt („Kardinalpflicht“. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch uns gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen). Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11. Gewährleistung

11.1. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt diese als erfolgt, wenn Sie diese nach unserer Aufforderung und einer Fristsetzung, längstens aber innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Aufforderung, mit konkreten Fehlerbeschreibungen nicht verweigern.

11.2. Sie müssen Reklamationen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich geltend machen (Mängelrüge). Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

11.3. Ihre Rechte wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit Sie ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornehmen oder vornehmen lassen. Dies gilt nicht, soweit Sie nachweisen, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Feststellung und

Beseitigung der Mängel haben. Ihre Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern Sie zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB berechtigt sind und diese Änderungen fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

12. Höhere Gewalt

12.1 Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen Ihnen und uns:

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, können wir von Ihnen die bis dahin angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen und die von uns gegenüber unseren Nachunternehmern zu leistenden Zahlungen ersetzt bzw. vergütet verlangen.

Soweit einvernehmlich oder gerichtlich festgestellt § 313 BGB zur Anwendung kommt oder kommen sollte, wird vereinbart, dass wir stets einen Anspruch auf die bis dahin angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen und die von uns gegenüber unseren Nachunternehmern zu leistenden Zahlungen haben.

Soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht unmittelbar unmöglich geworden sind, sondern nur erschwert oder beeinträchtigt oder nahezu unmöglich erscheinen, d.h. bei Empfehlungen von Behörden, die Veranstaltung abzusagen oder abzubrechen, bei erhöhten Auflagen durch die Behörden oder Vorschriften und anderer solcher Fälle, gilt für unsere Vergütung § 648 BGB, gleich ob direkt oder in analoger Anwendung, soweit durch eine Stornierung gemäß den hier vereinbarten Stornierungsbedingungen nicht eine geringere Stornopauschale anfallen würde; in diesem Fall gilt die geringere Stornopauschale, soweit wir nicht die Berechnung des tatsächlichen Schadens wählen und dieser höher als die Pauschale sein sollte. Im Sinne des § 648 haben wir Anspruch statt 5% auf 10% der noch nicht erbrachten Leistungen.

Bei Vorliegen infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen der Veranstaltungsdurchführung (inkl. Reiseverbote, Beherbergungsverbote usw.) wird widerleglich vermutet, dass die Durchführung der Veranstaltung zu den geänderten Rahmenbedingungen unzumutbar ist und damit ein Fall des Absatz 1 vorliegt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Auftragsgegenstand eine definierte Veranstaltungsgröße (Zeit, Ort, Teilnehmerzahlen, Umfang, Programm) vorsieht.

12.2 Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen uns und unserem Nachunternehmer:

Kann sich einer unserer Nachunternehmer auf Höhere Gewalt berufen und führt dieser die im Nachunternehmerverhältnis geschuldete Leistung deshalb nicht aus, so werden auch wir von unserer Leistungspflicht Ihnen gegenüber frei; es gelten im Übrigen die 12.1. und 12.2. Wir werden uns um geeignete Ersatzleistungen bemühen, für deren Aufwand sich unsere Vergütung im Zweifel nach der vereinbarten Vergütung bemisst.

12.3 Notwendige Tätigkeiten, die die Abwicklung und Beendigung des Auftrages bedingen, sind von Ihnen gesondert zu vergüten und zu bezahlen, im Zweifel gelten die für den eigentlichen Auftrag vereinbarten Vergütungssätze entsprechend. Dazu gehören auch die Kosten für anwaltliche oder sonstige fachmännische Beratung, die nicht bereits Gegenstand des Auftrages ist/war und die notwendig sind, den Auftrag fachgerecht abzuwickeln und zu beenden.

12.4. Soweit Sie trotz Eintritt der Höheren Gewalt unsere Leistungen umfangreicher nutzen als gemäß Absatz 1 vergütet bzw. bezahlt (z.B. bei Eintritt der Höheren Gewalt ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk vollendet und wird trotz Höherer Gewalt von Ihnen verwertet), so haben wir einen Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung, die über die tatsächlich angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen liegt und dem Umfang der von Ihnen tatsächlich genutzten Leistungen entspricht.

12.5. Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die

Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor. Für den Zeitraum dieser Aussetzung gilt auch die Verjährung als gehemmt.

12.6. Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.

13. Nichtleistung eines Leistungsträgers

13.1 Soweit außerhalb von Höherer Gewalt ein von uns zu verantwortender Leistungsträger eine geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erfüllen kann („Nichtkönnen“, z.B. Überbuchung des Hotels) oder will („Nichtwollen“, z.B. aufgrund Sicherheitsbedenken) und wir nachweisen können,

a. diesen Leistungsträger sorgfältig ausgewählt zu haben,
b. die Nichtleistung des Leistungsträgers nicht schuldhaft zu vertreten zu haben, sowie
c. im Falle des Nichtwollens dieses Nichtwollen objektiv begründbar bzw. vertretbar und für die Sicherheit der Gäste, Mitwirkenden und/oder Beschäftigte notwendig ist oder war,

so werden wir von unserer Leistungspflicht Ihnen gegenüber frei, soweit wir Ihnen diese schulden. Sie sind von der möglichen Zahlungspflicht befreit.

13.2 Wir werden uns im Falle des Absatz 1 um geeignete Ersatzleistungen bemühen.

13.3 Unser Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung für dieses Bemühen und Ihr Anspruch auf Schadenersatz gegen uns richten sich nach den folgenden beiden Bestimmungen:

a. Betrifft die Nichtleistung Ihren Risikobereich, so haben wir einen Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung.

b. Betrifft die Nichtleistung unseren Risikobereich, so haben wir keinen Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung. Soweit wir weder fahrlässig noch schuldhaft gehandelt haben, ist Ihr Schadenersatzanspruch auf den Betrag begrenzt, den der Leistungsträger, Nachunternehmer oder ein Versicherungsträger leistet.

14. Kündigung

14.1 Beide Vertragspartner können den Auftrag kündigen, wenn i.S.d. § 626 BGB die Zusammenarbeit mit dem anderen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der vereinbarten Leistung und/oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (Kündigung aus wichtigem Grund).

14.2. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

14.3. Kündigen wir aus wichtigem Grund gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass der dort genannte Prozentsatz von 5% auf 15% zu erhöhen ist, wenn Sie die Umstände der Kündigung zu vertreten haben.

14.4. Kündigen Sie aus wichtigem Grund, so haben wir nur einen Anspruch auf die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil unserer Leistung entfällt.

14.5. Nach einer Kündigung oder nach einer sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt

hat. Unseren Aufwand an dieser Feststellung können wir vergütet verlangen, soweit nicht wir die Vertragsbeendigung zu vertreten haben.

15. Stornierung durch Sie

15.1. Soweit Sie den Vertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf Höherer Gewalt beruht (Stornierung), so ist dies grundsätzlich möglich; Sie müssen uns das aber unbedingt schriftlich und ausdrücklich mitteilen.

In diesem Fall können wir angesichts der Tatsache, dass wir erfahrungsgemäß bei Absagen nicht immer Möglichkeiten haben, unsere Leistungen anderweitig zu nutzen bzw. Mitarbeiter anderweitig einzusetzen, Kosten und Gebühren usw. nach folgender Maßgabe geltend machen, soweit wir mit Ihnen nichts Abweichendes vereinbaren.

15.2. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bemessung der Pauschalen ist der Eingang Ihrer Stornierung bei uns.

15.3. Auf die Bestimmung zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung zwischen Stornierung und Höherer Gewalt wird auf den entsprechenden Absatz in der Höheren Gewalt-Klausel in diesen AGB verwiesen.

15.4. Wir können wahlweise die konkret vereinbarten Preise abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen **oder** unsere Kosten und unseren entgangenen Gewinn mit einer Pauschale abrechnen. In diesem Fall gelten dann die nachstehenden Pauschalen.

Wählen wir die Pauschale, bleibt Ihnen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag anstelle der Pauschale erstatten.

a. Bei einer Stornierung bis 100 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 50 % der vereinbarten Vergütung,
b. Bei einer Vertragsaufhebung bis 60 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 70 % der vereinbarten Vergütung,
c. Bei einer Vertragsaufhebung bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 90 % der vereinbarten Vergütung.

Wählen wir die konkrete Berechnung der Vergütung behalten wir unseren Anspruch auf die Vergütung. Wir müssen uns aber dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Es wird widerleglich vermutet, dass uns 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

15.5. In allen Fällen müssen Sie die Kosten von Dritten erstatten (z.B. in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung zugemietete Licht- oder Tontechnik, angefordertes fremdes Personal, zubestelltes Catering usw.), die durch diese Dritten bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in unser vereinbartes Honorar und in die Pauschalen eingepreist sind, wofür wir beweispflichtig sind.

15.6. Wir können das Wahlrecht so lange ausüben, bis eine Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Abwicklung erfolgt ist. Das bedeutet auch, dass wir die Wahl „Pauschale“ ändern können in die Wahl „konkrete Berechnung“, solange über die Pauschale keine Einigung erzielt wird oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ebenso umgekehrt.

15.7. Sie können vorab eine Berechnung der je nach Ausübung der Wahl entstehenden Kosten im Fall einer Stornierung verlangen. Für die Berechnung benötigen wir einen angemessenen Zeitraum von mindestens 5 Werktagen (Montag - Freitag). Wir sind berechtigt, von dieser Berechnung im Falle der Vertragsabwicklung nach einer Stornierung um bis zu 10 % nach oben abzuweichen, wenn wir

nachweisen können, dass aufgrund der Kurzfristigkeit eine korrekte Berechnung nicht möglich war. Wir können unseren Aufwand für diese Berechnung angemessen vergütet verlangen.

16. Terminverlegung

Eine Termin- oder Ortsverlegung ist im Einvernehmen beider Vertragspartner möglich. Es gelten vorrangig die folgenden Bestimmungen auch dann, wenn sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich erwähnt bzw. vereinbart und soweit sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

16.1. Werden der Projekt- oder Veranstaltungstermin verlegt, gelten für den neuen Termin diese AGB fort, auch dann, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

16.2. Im ursprünglichen Vertrag bzw. in diesen AGB genannte bzw. vereinbarte Fristen beginnen diese durch eine Verlegung nicht neu oder nochmals; so gelten insbesondere die Fristen bzw. Termine der Stornoregelung in Ziffer 15. weiterhin bezogen auf den ursprünglichen zuerst vereinbarten Termin, soweit nicht auch diese Fristen bzw. Termine ausdrücklich und schriftlich neu vereinbart werden; für diese Vereinbarung wird § 362 HGB ausgeschlossen.

16.3. Soweit dann nicht anders vereinbart, können wir auch fest vereinbarte Preise (unsere Vergütung und Kosten Dritter) anpassen, soweit für die Verlegung die Preise gestiegen sind. Soweit wir nachweisen können, dass allein durch die Terminsverlegung die fest vereinbarten Preise gestiegen sind, entfällt die zeitliche Voraussetzung (4 Monate) der Ziffer 9.8 der AGB für die Nutzung der Software.

16.4. Haben wir durch die Verlegung einen organisatorischen Mehraufwand, so können wir diesen angemessen abrechnen.

Es wird im Übrigen nochmals auf die Geltung der Teile 1 und 2 der AGB verwiesen, die auch für die Nutzung unserer Software gelten.